

Deutsche Notar-Zeitschrift

Heft 12

Dezember 2011

Seite 881–960

INHALT

Bekanntmachung

Wahl zum Präsidium der Bundesnotarkammer 881

Mitteilungen

Testamentsregister-Gebührensatzung (ZTR-GebS) 882

Gründung des Notarversicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 884

Notar Prof. Dr. Günter Brambring 70 Jahre alt 884

Notarin Regina Niemann 60 Jahre alt 884

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare 885

Verbraucherpreisindex für Deutschland im Oktober 2011 885

Aktuelles Forum

Klühs, Bindungsfrist, Angebotswiderruf und Bindung ad infinitum 886

Aufsatz

Otte, Die Verjährung des Anspruchs auf Rückübertragung einer „stehengelassenen“ Sicherungsgrundschuld 897

Rechtsprechung

I. Beurkundung und Betreuung

1. Fremdsprachiger Beglaubigungsvermerk im Grundbuchverfahren
KG, Beschl. v. 29. 3. 2011 – I W 415/10 909

2. Qualifizierte elektronische Signatur bei ausschließlich elektronischer Errichtung der Gesellschafterliste
KG, Beschl. v. 20. 6. 2011 – 25 W 25/11 911

II. Liegenschaftsrecht

1. Zeitpunkt der Kenntnis bei formunwirksamem Grundstückskaufvertrag
BGH, Urt. v. 27. 5. 2011 – V ZR 122/10 913

2. Grundbucheinsicht für eine Pflichtteilsberechtigte
OLG München, Beschl. v. 23. 2. 2011 – 34 Wx 61/11 915

3. Voraussetzungen für die Löschung von Gesamtgrundpfandrechten an Miteigentumsanteilen
OLG München, Beschl. v. 28. 2. 2011 – 34 Wx 101/10 918

III

4. Erlöschen des Zinsgrundpfandrechts mit Löschung des Kapitalgrundpfandrechts <i>OLG Nürnberg, Beschl. v. 23. 3. 2011 – 10 W 84/11</i>	921
5. Gebührenfreiheit von Wirksamkeitsvermerken <i>OLG Stuttgart, Beschl. v. 30. 5. 2011 – 8 W 192/11</i>	923
6. Auslegung der betreuungsgerichtlichen Genehmigung <i>OLG München, Beschl. v. 17. 6. 2011 – 34 Wx 179/11</i>	925
7. Berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Grundbuch für einen Angehörigen <i>OLG München, Beschl. v. 22. 6. 2011 – 34 Wx 253/11</i>	928
8. Vereinbarkeit der Pfandfreistellungsverpflichtungserklärung mit § 3 Abs. 1 MaBV <i>OLG München, Urt. v. 30. 6. 2011 – 9 U 1977/10 (mit Anm. Basty)</i>	929

III. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Anwendbarkeit der Fiktion aus § 1148 Satz 1 BGB bei geänder-tem Gesellschafterbestand <i>BGH, Beschl. v. 24. 2. 2011 – V ZB 253/10</i>	936
2. Umnummerierung abgetretener Geschäftsanteile in der Gesell-schafterliste <i>BGH, Beschl. v. 1. 3. 2011 – II ZB 6/10</i>	940
3. Gesellschafterliste bei aufschiebend bedingter Anteilsabtretung <i>BGH, Beschl. v. 20. 9. 2011 – II ZB 17/10 (mit Anm. Jeep)</i>	943
4. Eintragungsfähigkeit von Unternehmensverträgen einer GmbH <i>OLG München, Beschl. v. 17. 3. 2011 – 31 Wx 68/11</i>	949
5. Nachweis der Vertretung einer GmbH im Grundbuchverfahren <i>OLG München, Beschl. v. 16. 9. 2011 – 34 Wx 376/11 (mit Anm. Heinze)</i>	951

Buchbesprechungen

Meyer-Landrut, Formularbuch GmbH-Recht (<i>Weigl</i>) – Schmidt, „Deutsche“ vs. „britische“ Societas Europaea (SE) (<i>Grund</i>)	957
---	-----

Petra C. Hoffinger (BDÜ)
Beeidigte Übersetzerin für Englisch

- Juristische Texte
- Texte aus dem gewerbl. Rechtsschutz
- Urkunden

☎ +49 91 71 98723 ✉ info@hoffinger.de

**Hilfe
braucht Helfer.**

Ärzte für die Dritte Welt e.V.
Offenbacher Landstraße 224
60599 Frankfurt am Main

Spendenkonto
488 888 0
BLZ 520 604 10

www.aerzte3welt.de
Tel.: +49 69.707 997-0
Fax: +49 69.707 997-20



Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar a. D. Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Ulm

12 | 2011

Heft 12, Dezember 2011
Seite 881 – 960

BEKANNTMACHUNG

Wahl zum Präsidium der Bundesnotarkammer

Auf der 103. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer am 28. 10. 2011 hat der Präsident der Bundesnotarkammer, Notar *Dr. Tilman Götte*, München, nach zehnjähriger Präsidentschaft sein Amt zur Verfügung gestellt. Zum neuen Präsidenten der Bundesnotarkammer wurde Notar *Dr. Timm Starke*, Bonn, gewählt, der dem Präsidium seit Oktober 2009 angehört. Notar *Dr. Tilman Götte* wurde in Anerkennung seiner Verdienste zum Ehrenpräsidenten der Bundesnotarkammer gewählt.

Des Weiteren ist ausgeschieden Rechtsanwalt und Notar *Hermann Meier-töns*, Oldenburg, der dem Präsidium seit Oktober 2001 als Mitglied und seit Oktober 2005 als 1. Stellvertreter des Präsidenten angehörte. Zum neuen 1. Stellvertreter des Präsidenten wurde Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm, nominiert, der im Mai 2009 ins Präsidium gewählt wurde.

Zu neuen Mitgliedern wurden Notar *Dr. Stefan Görk*, München, und Rechtsanwalt und Notar *Gerd-Walter Jung*, Lübeck, gewählt.

2. Stellvertreter des Präsidenten bleibt Notar *JR Richard Bock*, Koblenz, der dem Präsidium seit April 2004 angehört.

Weitere Mitglieder sind (seit Oktober 2005) Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ernst Wolfgang Schäfer*, Frankfurt, und (seit Oktober 2009) Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Weimar.

Das Präsidium der Bundesnotarkammer setzt sich nunmehr wie folgt zusammen: Präsident ist Notar *Dr. Timm Starke*, 1. Stellvertreter des Präsidenten ist Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, 2. Stellvertreter des Präsidenten ist Notar *JR Richard Bock*, weitere Mitglieder sind Notar *Dr. Stefan Görk*, Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Rechtsanwalt und Notar *Gerd-Walter Jung* und Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ernst Wolfgang Schäfer*.

MITTEILUNGEN

Testamentsregister-Gebührensatzung (ZTR-GebS)

Auf der Grundlage von § 78e Absatz 4 Satz 1, Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 2 und Nummer 3 BNotO hat die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer die Gebührensatzung für das Zentrale Testamentsregister wie folgt beschlossen.

§ 1 Gebühren

(1) Die Bundesnotarkammer erhebt als Registerbehörde Gebühren für die Aufnahme von Verwahrangaben in das Zentrale Testamentsregister nach § 34a Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 BeurkG, § 347 Absatz 1 Satz 1 FamFG und § 78b Absatz 4 Satz 1 BNotO.

(2) ¹Je Registrierung (§ 3 Absatz 1 Satz 3 ZTRV) beträgt die Gebühr 15 €. ²Wird die Gebühr unmittelbar durch die Registerbehörde vom Kostenschuldner erhoben, beträgt sie 18 € je Registrierung. ³Keine Gebühr wird erhoben, wenn ein Verwahrdatensatz innerhalb von sieben Tagen nach der Registrierung gemäß § 5 Satz 1 Nr. 1 ZTRV gelöscht wird.

(3) Zahlt der Kostenschuldner die Gebühr nach Absatz 2 Satz 2 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Registrierung, erhöht die Registerbehörde die Gebühr um 8 €, wenn sie trotz Androhung der Erhöhung nicht innerhalb von zehn Tagen vollständig bezahlt wird.

§ 2 Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorschuss

(1) ¹Kostenschuldner ist der jeweilige Erblasser (§ 78e Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BNotO). ²Der Melder übermittelt mit jeder Registrierung eine laudungsfähige Anschrift des Kostenschuldners an die Registerbehörde, soweit diese nicht darauf verzichtet.

(2) Die Gebühr ist mit der Registrierung der Verwahrangaben für den jeweiligen Erblasser nach § 3 Absatz 1 Satz 3 ZTRV sofort fällig.

(3) Wird die Gebühr durch den Melder entgegengenommen (§ 78e Absatz 5 BNotO), kann er vom Kostenschuldner die Zahlung eines die Eintragungsgebühr deckenden Vorschusses verlangen.

§ 3 Art der Gebührenerhebung durch Notare

(1) ¹Gebühren für die Registrierung von Verwahrangaben, die durch notarielle Melder übermittelt werden, nimmt der jeweilige Notar für die Registerbehörde entgegen (§ 78e Absatz 5 BNotO). ²Die Registerbehörde zieht die nach Satz 1 entgegenzunehmenden Gebühren vom notariellen Melder auf der Grundlage einer Sammelabrechnung frühestens am zehnten Tag des Folgemonats ein. ³Der Notar erteilt der Registerbehörde eine entsprechende Einzugsermächtigung für ein inländisches Bankkonto. ⁴Die

Registerbehörde kann einen Melder von dem Entgegennahme- und Abrechnungsverfahren nach diesem Absatz ganz oder teilweise freistellen und die Gebühren unmittelbar vom Kostenschuldner erheben.

(2) ¹Kann der Notar eine von der Registerbehörde abgerechnete und eingezogene Gebühr nicht erlangen, obwohl er deren Zahlung vom Kostenschuldner verlangt und mindestens einmal angemahnt hat, wird ihm diese auf Antrag zurückerstattet. ²Die Gebühr wird sodann nach § 1 Absatz 2 Satz 2 neu festgesetzt und unmittelbar durch die Registerbehörde vom Kostenschuldner erhoben.

§ 4 Art der Gebührenerhebung bei Gerichten und Konsulaten

(1) Einzelheiten des Entgegennahme- und Abrechnungsverfahrens bei gerichtlichen und konsularischen Meldern werden in Verwaltungsvereinbarungen mit der Registerbehörde getroffen.

(2) ¹Nimmt ein Konsulat oder ein Gericht für die Registerbehörde Gebühren entgegen, ohne dass eine entsprechende Vereinbarung nach Absatz 1 besteht, gilt § 3 entsprechend. ²Die Entgegennahme ist der Registerbehörde zuvor anzuzeigen.

§ 5 Unrichtige Sachbehandlung, Ermäßigung und Absehen von der Gebührenerhebung

(1) Eine Gebühr, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wäre, wird nicht erhoben.

(2) Die Registerbehörde kann Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung von Gebühren absehen, wenn ihr dies durch besondere Umstände des Einzelfalls geboten erscheint, insbesondere wenn und soweit die Gebührenerhebung eine unzumutbare Härte für den Kostenschuldner darstellen würde oder wenn der mit der Erhebung der Gebühr verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der zu erhebenden Gebühr stünde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.

Das Bundesministerium der Justiz hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 23. November 2011 gemäß § 78e Absatz 4 Satz 2 Bundesnotarordnung genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet.

Berlin, den 24. November 2011

Der Präsident der Bundesnotarkammer
Dr. Timm Starke

Gründung des Notarversicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Am 3. 11. 2011 wurde in Köln der „Notarversicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ gegründet.

Mitglieder des Notarversicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sind die Notarkammern Baden-Württemberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Celle, Frankfurt, Hamburg, Kassel, Koblenz, Oldenburg, die Rheinische Notarkammer, die Saarländische Notarkammer, die Schleswig-Holsteinische Notarkammer und die Westfälische Notarkammer sowie die Ländernotarkasse Leipzig und die Notarkasse München. Der Gründungsstock i. H. von 1,2 Mio. € wird aus dem Vermögen des Notarversicherungsfonds aufgebracht.

Mit der Gründung des Notarversicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ist die Beteiligung aller Institutionen des Notarstands an der Deckung des Vertrauensschadenrisikos auf Dauer gesichert, die der Gesetzgeber den Notarkammern und Notarkassen über die gesetzlichen Pflichtversicherungen in den §§ 67, 113 BNotO auferlegt hat. Rechtsgrundlage für die Gründung sind die §§ 67 Abs. 4 Nr. 3, 113 Abs. 4 Nr. 2 BNotO.

Die laufenden Vertrauensschadenversicherungsverträge unter Führung der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG enthalten eine Optionsklausel zur Beteiligung des Notarversicherungsvereins a. G. mit 10% an den bestehenden Versicherungsverträgen. Die Option soll zum 1. 4. 2012 in den laufenden Versicherungsverträgen, deren Bedingungen ansonsten unverändert bleiben, ausgeübt werden.

Notar Prof. Dr. Günter Brambring 70 Jahre alt

Notar *Prof. Dr. Günter Brambring*, Köln, vollendet am 23. 12. 2011 sein 70. Lebensjahr.

Herausgeber und Schriftleiter verbinden ihre herzlichen Glückwünsche mit dem nachfolgend von *Univ.-Prof. Dr. Gerhard Otte* dem Jubilar gewidmeten Beitrag „Die Verjährung des Anspruchs auf Rückübertragung einer ‚stehengelassenen‘ Sicherungsgrundschuld“.

Die Rheinische Notarkammer wird anlässlich des 70. Geburtstages von *Prof. Dr. Brambring* zu seinen Ehren eine Festschrift herausgeben, die im Januar 2012 im Verlag C. H. Beck erscheinen wird.

Notarin Regina Niemann 60 Jahre alt

Die Ehrenpräsidentin der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern, Notarin *Regina Niemann*, Schwerin, vollendet am 20. 12. 2011 ihr 60. Lebensjahr. Die Jubilarin war die erste Präsidentin der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern bei deren Gründung im September 1990 und hatte maßgeblichen Anteil am Aufbau der Notarkammer und des freiberuflichen Notariats in Mecklenburg-Vorpommern. Das Amt der Präsidentin hatte sie bis zum September 1994 inne, danach war sie weiterhin bis 2002 im Vorstand

der Notarkammer tätig. Zur Ehrenpräsidentin der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern wurde sie in Anerkennung ihrer Verdienste auf der Kammerversammlung am 6. 6. 2007 ernannt.

Herausgeber und Schriftleiter sprechen Notarin *Regina Niemann* ihre herzliche Gratulation und alle guten Wünsche für die Zukunft aus.

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Aktuelles zum Recht der Hauptversammlung

Zeit/Ort: 27. 1. 2012, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main
Leitung: Notar *Dr. Adolf Reul*, Neu-Ulm
Referenten: Notar *Dr. Adolf Reul*, Neu-Ulm, Rechtsanwältin *Dr. Hildegard Ziemons*, Frankfurt
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- €

2. Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2011/2012

Zeit/Ort: 3. 2. 2012, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main
4. 2. 2012, Köln, Hilton Cologne
10. 2. 2012, Kiel, Maritim Hotel Bellevue
11. 2. 2012, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Leitung: Notar *Dr. Norbert Frenz*, Kempen
Referenten: Notar *Dr. Andreas Albrecht*, Regensburg, Notar *Christian Hertel*, Weilheim, Notar *Dr. Christian Kessler*, Düren
Kostenbeitrag: 310,- € / ermäßigt 240,- €

Die Veranstaltung kann aus wichtigem Grund, z. B. bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung eines Referenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt abgesagt werden. Im Fall einer zu geringen Teilnehmerzahl hat die Absage nicht später als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. In allen anderen Fällen einer Absage aus wichtigem Grund sowie in Fällen notwendiger Änderungen des Programms, insbesondere eines Dozentenwechsels, wird das DAI die Teilnehmer so rechtzeitig wie möglich informieren. Muss ausnahmsweise eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, wird die bezahlte Teilnehmergebühr umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des DAI.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de, Internet: www.anwaltsinstitut.de, Bankverbindung: National-Bank AG (BLZ 360 200 30), Konto-Nr. 64711110.

Verbraucherpreisindex für Deutschland im Oktober 2011

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2005 = 100 im Oktober 2011 gegenüber Oktober 2010 um 2,5% (111,1) gestiegen. Im Vergleich zum September 2011 blieb der Index unverändert.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: www.destatis.de/kontakt).